

Satzung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 0812 Riepe



Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 02.04.1992 nachfolgende Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 0812 Riepe beschlossen.

§ 1

Änderungsbereich

Der Bebauungsplan 0812 Riepe vom 06.11.1990 (Satzungsbeschluss) wird dahingehend geändert, daß das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 20 der Flur 16 Gemarkung Riepe aufgehoben und die überbaubare Fläche bis auf 3 m in östlicher Richtung an die Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern herangezogen wird. Entsprechend werden die nördlich dargestellten Flächen "Graben" und "private Grünfläche zum Anpflanzen von Sträuchern" in östlicher Richtung bis an die Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern herangezogen.


Der Änderungsbereich ist auf dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

§ 2

Inkrafttreten

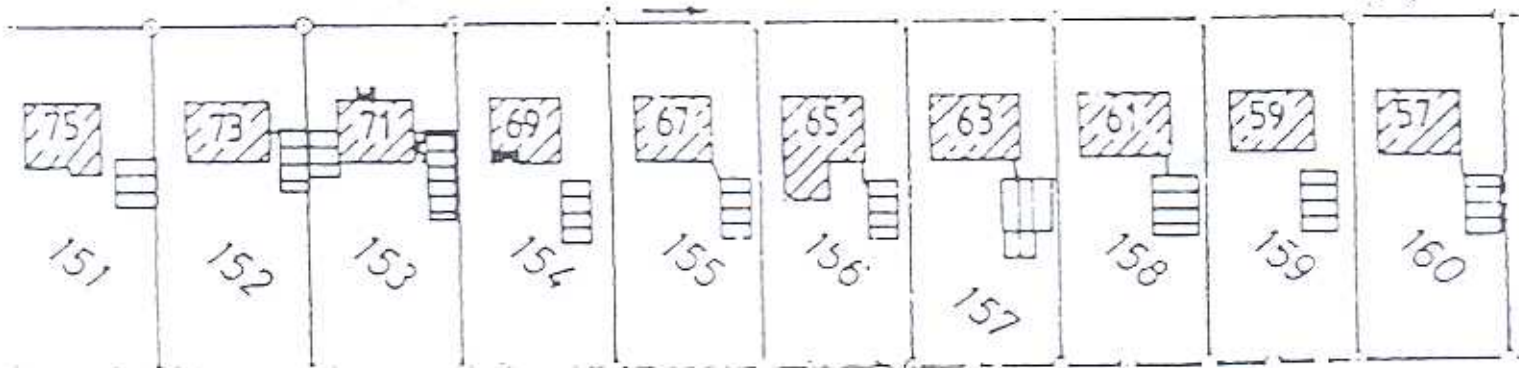
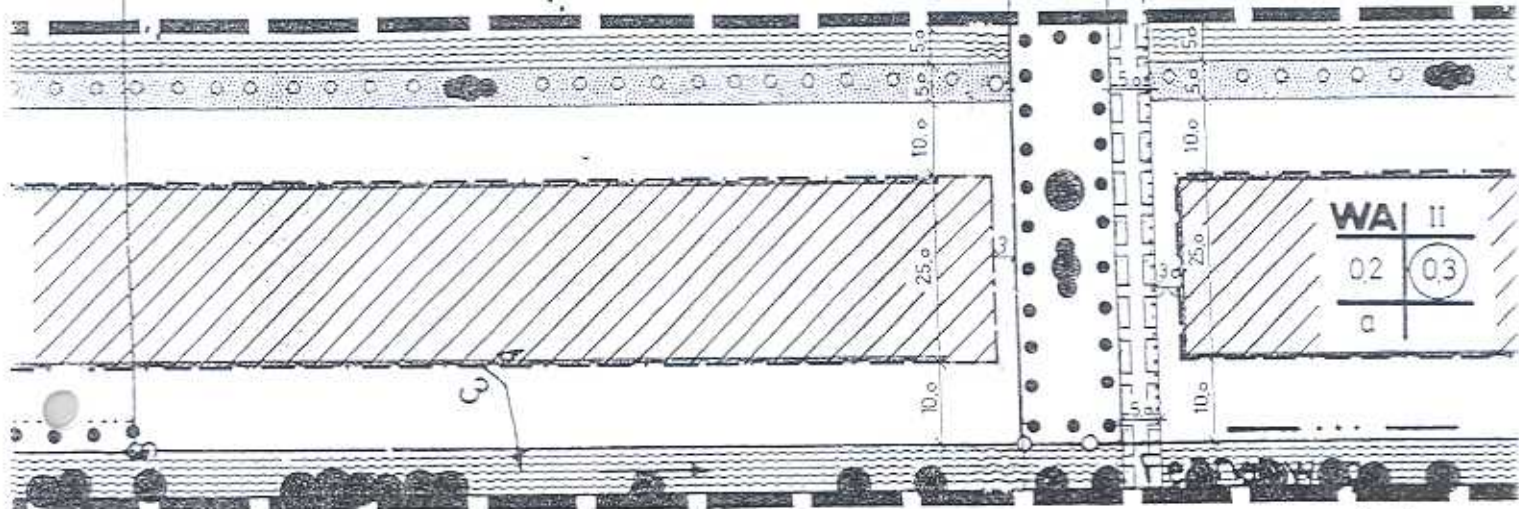
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, 02.04.1992


Bürgermeister




Gemeindedirektor



Hinweise

1. BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, § 14).

Textliche Festsetzungen

1. SICHTDREIECKE

Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume, wenn sie in einer Höhe von 2,0 m nicht beastet sind. Das Maß gibt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.

seines um-
rum ist
en äußeren
rseiten.
Maß.

ler jewei-
die Gau-
illigen
schaufbau-
stens 1,00
schaufbau-
ustrittes
das Maß

gen eine
sisen und
rddächer



Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt.
Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Ihlow, den 09. JUL. 2007



Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
im Auftrag

